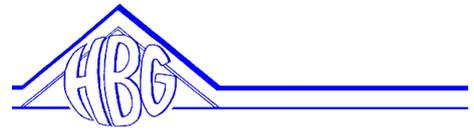


Eltern-Schüler-Information vom 31.05.2020 (Hinweise des TMBJS zur Leistungseinschätzung)



Liebe Schüler*innen und Eltern aller Jahrgangsstufen,

das TMBJS hat mit Schreiben vom 27. Mai 2020 Hinweise zur Leistungseinschätzung im Schuljahr 2019/2020 an die Thüringer Schulen übermittelt.

Die für Gymnasien relevanten Auszüge sind nachfolgend zusammengestellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind zwei Aspekte für die Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern von besonderer Bedeutung.

1. Eine Versetzungsentscheidung findet im Schuljahr 2019/2020 nur zum Ende der Klassenstufen 9 und 10 statt, weil dort mit einer Versetzung in die nächste Klassenstufe zugleich ein Abschluss oder eine Berechtigung erworben wird.
Alle anderen Schülerinnen und Schüler rücken in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Die freiwillige Wiederholung jeder Klassenstufe ist möglich, soweit es sich nicht um eine Abschlussklasse handelt, und wird nicht auf die Wiederholungshäufigkeit bzw. Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. (Für die berufsbildenden Schulen gelten zu diesem Punkt die im Schreiben vom 30. April 2020 und den „Fragen zum Wiedereinstieg“ beschriebenen Regelungen (vgl. § 16 ThürAbmildSchulVO)).

Im Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrerinnen und Lehrer nach der Wiederaufnahme des Unterrichts die Inhalte der Lernangebote aus der Zeit des häuslichen Lernens aufgreifen und dabei verschiedene Möglichkeiten nutzen, um sich ein Bild von den Lernständen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu verschaffen. Nach einer solchen Phase der Behandlung im Präsenzunterricht können Anteile dieser Inhalte zu einem geeigneten Zeitpunkt Gegenstand von Leistungsnachweisen werden und somit einer Leistungsbeurteilung unterliegen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Für die Leistungsnachweise und deren Bewertung im Präsenzunterricht gilt insbesondere § 48 ThürSchulG in Verbindung mit §§ 59, 74 ThürSchulO. Umfang, Aufgabenformate und Bewertungsmaßstäbe sind den aktuellen Umständen in angemessener Weise anzupassen.
- Fach- und Klassenkonferenzen vereinbaren Verfahrensweisen und Bewertungskriterien, um innerhalb einer Schule ein vergleichbares Vorgehen zu gewährleisten.
- Diese festgelegten Kriterien für die Bewertung werden klar kommuniziert.

Nicht durchgeführte Leistungsnachweise nachzuholen ist ausdrücklich nicht das Ziel der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes. Dies kann erfolgen, soweit die verbleibende Unterrichtszeit dies zulässt und es zugleich pädagogisch sinnvoll ist. Es sollten in der aktuellen Zeit nur Leistungsnachweise durchgeführt werden, die für eine transparente und solide Bildung von Jahresfortgangsnoten in Prüfungsfächern oder Jahresendnoten erforderlich sind.

In den Fällen, in denen bereits eine Zeugnisnote pädagogisch vertretbar ist, müssen keine weiteren Leistungsnachweise erbracht werden.

Über die Umsetzung der in den Anstrichen benannten Grundsätze am HBG erfolgt eine Information, sobald die dazu notwendigen Vereinbarungen in den Fach- und Klassenkonferenzen getroffen wurden.

- Schulartspezifische Regelungen –

b. Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Freiwilliger Rücktritt in den Klassenstufen 9 und 10 (gymnasialer Bildungsgang)

Der gymnasiale Bildungsgang zielt auf den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Die Klassenstufen 9 und 10 bilden in diesem Sinne keine Abschlussklassen. Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen können nach § 15 Abs. 2 ThürAbmildSchulVO freiwillig zurücktreten, wenn:

- a) sie in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wurden und bis spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schuljahr einen Antrag auf freiwilligen Rücktritt stellen oder
- b) der freiwillige Rücktritt spätestens einen Schultag vor der geplanten Versetzungsentscheidung der Klassenkonferenz beantragt wurde. In diesem Falle wird der Schülerin/dem Schüler das Zeugnis ohne Versetzungsentscheidung ausgehändigt. Im Zeugnis ist folgende Bemerkung einzufügen: Dieses Zeugnis ergeht ohne Versetzungsentscheidung, da ein freiwilliger Rücktritt gemäß § 15 Abs. 2 ThürAbmildSchulVO erfolgt.

Bei drohender Nichtversetzung ist mit den Eltern vor der Klassenkonferenz zur Versetzungsentscheidung ein Beratungsgespräch zur weiteren Schullaufbahn zu führen. Dies ist zu dokumentieren.

Ein freiwilliger Rücktritt ist nicht möglich, wenn die Schülerin/der Schüler auf Beschluss der Klassenkonferenz nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird. In diesem Fall muss die Klassenstufe wiederholt werden. Grundsätzlich wird nur eine freiwillige Wiederholung nicht auf die maximale Wiederholungshäufigkeit angerechnet.

Für den in a) dargestellten Fall können die im freiwillig wiederholte Schuljahr erzielten Leistungen nicht für eine erneute Versetzungsentscheidung herangezogen werden.

Auf § 6 Abs. 8 ThürSchulG, § 47a Abs. 5 sowie § 122 und 123 ThürSchulO wird für die Fälle des Wechsels in den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses verwiesen.

b. Zeugnisnotenerstellung in Fächern ohne Leistungsnachweise

Die bestehenden Regelungen gehen davon aus, dass in diesen Fällen wie folgt verfahren wird. Beispiel für das Fach Geografie:

Geografie nicht erteilt

Bemerkungen:

„Der Unterricht im Fach Geografie konnte nicht erteilt werden.“

Solche Bemerkungen werden am HBG in mehreren Klassen für einige Fächer (z.B. Musik, Kunsterziehung, Chemie, Wahlpflichtfächer,...) erforderlich werden.

Abiturjahrgang 2020

Der in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2019/2020 (VVOrg1920) verankerte Termin der Zeugnisausgabe kann auf den 10. Juli 2020 verschoben werden. Sollte in Einzelfällen das Verfahren der Abiturprüfung bis zum 10. Juli 2020 nicht abgeschlossen sein, wird als Zeugnisdatum der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung festgelegt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Nach aktueller Planung soll die Übergabe der Abiturzeugnisse am 3.7. und 4.7.2020 stattfinden.

Die umfassendsten Regelungen wurden für die Jahrgangsstufe 11 getroffen. Diese sind gesondert auf der nächsten Seite zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen,



Kurshalbjahr 11/II (im 12-jährigen Bildungsgang) bzw. 12/II (im 13-jährigen Bildungsgang)

a) Leistungsnachweise

Die Absicherung eines möglichst hohen Anteils am Präsenzunterricht hat oberste Priorität, um den Erwerb der in den Lehrplänen verankerten Kompetenzen weitestgehend sicherstellen zu können. Zum anderen ist eine nachvollziehbare, transparente Entscheidung über die Zeugnisnoten des Kurshalbjahres 11/II bzw. 12/II zu treffen, da für die Qualifikation im Bereich der Halbjahresqualifikation eine Bewertung der Halbjahresergebnisse in allen von der Schülerin/vom Schüler gewählten Fächern zwingend notwendig ist. Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen (§ 58 Abs. 1 Thür-SchulO). Umfang, Dauer und Wertigkeit von Kursarbeiten und anderen Leistungsnachweisen sollen die momentanen Umstände angemessen berücksichtigen. In den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau soll auf Kursarbeiten verzichtet werden. Das Kurshalbjahr 11/II bzw. 12/II endet am 17. Juli 2020.

b) Empfehlungen zur Organisation und Bewertung der Seminarfachleistung

Die Seminarfacharbeit ist zu einem von der Schule bestimmten Termin im Kurshalbjahr 12/II bzw. 13/I vorzulegen. Der Termin zur Prozessdokumentation wird ebenfalls von der Schule bestimmt, soll aber spätestens zum Tag des Kolloquiums erfolgen. Passen Sie die Terminleiste in Absprache mit der Fachkonferenz Seminarfach bitte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an. Der von den Schülerinnen und Schülern zu erbringende Eigenanteil ist ein wertvoller Bestandteil der Seminarfachleistung. Ggf. konnten bzw. können die von den Schülerinnen und Schülern ursprünglich geplanten Eigenanteile aufgrund der Infektionsmaßnahmen nicht realisiert werden (z. B. szenische Darstellungen, Durchführung von Unterrichtsstunden, Projektbegleitungen in Kindertageseinrichtungen, Umfragen). Dieser Umstand ist bei der Bewertung der Seminarfachleistung angemessen zu berücksichtigen.

c) Bewertung im Fach Sport

Für die Notengebung in der gymnasialen Oberstufe ist zu beachten, dass in dem von den Schülerinnen und Schülern in diesem Kurshalbjahr gewählten Sportkurs zwingend eine Benotung erfolgen muss, welche ggf. von den Schülerinnen und Schülern in das Abitur eingebracht werden kann. Jene Leistungserhebung sollte mindestens aus 3 Teilleistungen (z. B. Theorie, sportartspezifische, konditionell/koordinative und technisch/taktische Fähigkeiten und Fertigkeiten) bestehen. Hierbei gilt es, die oben genannten Bedingungen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie den unter Umständen schlechteren Trainingszustand der Schülerinnen und Schüler aufgrund eingeschränkter Übungs- und Trainingsmöglichkeiten der letzten Wochen zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist bei der Umsetzung der Leistungserfassung in den Individualsportarten gut umsetzbar. Durch die Spezifika der Mannschaftssportarten ergeben sich hierbei aber zwangsläufig Probleme. Aus diesem Grund sollte von einer Bewertung/Bewertung der Spielfähigkeit abgesehen werden. Eine Überprüfung von Grundtechniken und sportartspezifischen Komplexübungen ist aber möglich. Alle Leistungserhebungen müssen für die Schülerinnen und Schüler transparent und pädagogisch nachvollziehbar sein.